

Satzung
des
Film- und Videoclubs Ansbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Film- und Videoclub Ansbach e.V.

Sitz des Vereins ist Ansbach.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Registriergericht: Amtsgericht Ansbach, Registriernummer: VR 280

§ 2 Zweck

Der Film- und Videoclub Ansbach e.V. bezweckt den engen Zusammenschluß von Filmamateuren und am Filmgeschehen Interessierten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Amateurfilms und des Amateurfilmwesens auf künstlerischem, volksbildendem und völkerverständigendem Gebiet ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, berufliche oder sonstige trennende Gesichtspunkte.

Diesem Zweck dienen beispielsweise:

- a) Enger Zusammenschluß von Filmamateuren und Pflege des deutschen Amateurfilms und Amateurfilmwesens auf allen Anwendungsgebieten;
- b) Herausgabe von Vereinsmitteilungen;
- c) Vorträge und Demonstrationen über technische, künstlerische, dramaturgische, rechtliche und sonstige Fragen auf allen Gebieten des Amateurfilms;
- d) Durchführung von und Mitwirkung bei deutschen und internationalen Amateurfilm-Veranstaltungen.
- e) Ausrichtung von Wettbewerben auf Orts-, Regions-, Landes- und Bundesebene und Beteiligung an internationalen Amateurfilm-Wettbewerben;
- f) Unterhaltung eines Amateurfilm-Archivs, Beschaffung von Filmkopien, Tonband-Demonstrationen oder sonstiger guter Amateurfilme des In- und Auslandes, sowie sonstigen Lehr- und Archivmaterials;
- g) Vorführung der Archivfilme zur Verbreitung des Amateurfilmgedankens bei anderen Institutionen, zum Beispiel Volkshochschulen, Jugendverbänden, Behörden oder sonstiger interessierter Vereinigungen;
- h) Erfahrungsaustausch mit der Film- und Videoindustrie und mit entsprechenden Verbänden und Vereinigungen des In- und Auslandes;
- i) Zusammenarbeit und Kontaktaufnahme mit entsprechenden Verbänden und Vereinigungen des In- und Auslandes;
- k) Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen;
- l) Der Verein ist Mitglied des „Bundes Deutscher Filmamateure e.V.“ (BDFa) und unterstützt dessen Zielsetzung, insbesondere durch dessen Mitwirkung an den Aufgaben der UNICA in der CICT der UNESCO und beim Europäischen Autorenkreis für Film und Video (Eurofilmern).

Soweit bei Veranstaltungen des Vereins Unkostenbeiträge erhoben werden, müssen diese so bemessen sein, daß ihre Höhe nicht von vornherein die Teilnahme auf einen engbegrenzten Personenkreis beschränkt. Etwaige Überschüsse aus Einnahmen solcher Veranstaltungen sind in vollem Umfang der Gemeinnützigkeit bzw. der gemeinnützigen Pflege und Förderung des Amateurfilms als Teil künstlerischer Volksbildung zuzuführen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des Jahres.

§ 4 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle Filmamateure und am Amateurfilmgeschehen interessierte Personen sein, die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Satzung Mitglied des Film- und Videoclubs Ansbach e.V. sind, ferner alle Mitglieder, die in der Folgezeit als Mitglieder aufgenommen werden.

Fördernde Mitglieder können Firmen, juristische und natürliche Personen oder Vereinigungen werden, welche die Bestrebungen des Vereins direkt oder indirekt unterstützen.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme der in § 4 genannten Personen, Firmen und Vereinigungen in den Film- und Videoclub Ansbach e.V. muß durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den 1. Vorsitzenden erfolgen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung in allen ihren Punkten an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die nächste der Ablehnung folgende Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder haben an den Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der gleichzeitig den an den BDFA zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag enthält und dem Vereinsmitglied die in der Satzung des BDFA genannten Leistungen sichert.

Die fördernden Mitglieder unterstützen mit ihrem Beitrag nur den Film- u. Videoclub Ansbach und brauchen nicht gleichzeitig Mitglied beim BDFA oder anderen Film-Organisationen zu sein.

Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Eine Rückerstattung eingezahlter Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb des Beitragsraumes erfolgt nicht.

Solange Beiträge oder Rückstände an den Verein nicht gezahlt sind, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Eine Mahnung ist nicht erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß.

Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Schluß eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden gekündigt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) bei Verstößen des Mitglieds gegen den Zweck und die Ziele des Vereins,
- b) wegen eines das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens oder bei Störung des Vereinsfriedens.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den zu diesem Zeitpunkt dem Verein gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen, gleich aus welcher Rechtsgrundlage sie herühren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 9 Vorstand und Beirat

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden.
3. dem Schatzmeister

Der Beirat besteht aus den 4 Beisitzern.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ihr obliegt vor allem:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder einschließlich des Beirates,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlußfassung über Anträge,

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins sie erfordern oder die Berufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen einzuberufen. Den Vorsitz der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Vorstands- oder Beiratsmitglied

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen. Während der Mitgliederversammlung selbst können Anträge nur dann angenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Aufnahme des

Antrags zur Tagesordnung zustimmt. Satzungsändernde Anträge müssen in jedem Fall auf der Tagesordnung gestanden haben.

- 5 -

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand und die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wahl erfolgt frei oder geheim nach einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 12 Pflichten des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand:

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Er ist befugt, sich durch ein oder mehrere Mitglieder für genau begrenzte Einzelaufgaben vertreten zu lassen. Der 1. und der 2. Vorstand sind je allein vertretungsberechtigt. Vor Gericht und bei Behörden vertreten jeweils zwei Vorstände den Verein.

Der Schatzmeister stellt jährlich bis zur JHV innerhalb von 1 Monat nach Schluss des Geschäftsjahres die Rechnung für die Kassenverwaltung auf, die rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung von zwei in der vorjährigen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern an Hand aller Belege zu überprüfen ist.

Der erweiterte Vorstand (Vorstand und Beirat):

Er unterstützt und berät den Vorstand bei der Umsetzung der Vereinsziele und Aufgaben. Er beschließt Einkäufe und Ausgaben im Rahmen der in einer Mitgliederversammlung beschlossenen Vorgaben (siehe Anhang zur Satzung, die jeweils durch einfache Stimmenmehrheit bei Bedarf aktualisiert werden kann).

Er ist befugt Ehrenämter zu vergeben.

Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Stimmrecht

Jedes ordentliche und jedes fördernde Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Protokolle und die Beschlüsse sind in einer dafür einzurichtenden Protokollmappe aufzubewahren.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemei-

nen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige anerkannte Körperschaft abzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

- 6 -

hat, insbesondere zur Förderung der bisherigen Ziele des Vereins. Der endgültige Beschluß über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes getroffen werden.

Ansbach, den 14. September 2009

Ansbach, den 16. Januar 2012

Anhang zur Satzung des Film- und Videoclubs Ansbach e. V.

Die Höhe der Einzelausgaben über 300,-- € (i.W.: Dreihundert) erfordern die Genehmigung der Vorstandschaft.

Einzelausgaben über 1.000,-- € (i.W.: Eintausend) erfordern die Genehmigung der Mitgliederversammlung.